

**1117. Bestattungswesen, Leichenwagen.** Der Gemeinderat Unterembrach sucht mit Eingabe vom 24. Juni 1901 um Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die laut vorgelegter Rechnung 880 Fr. betragenden Kosten eines Leichenwagens nach.

Herr Bezirksarzt Dr. Moor bezeichnet nach vorgenommener Inspektion den Leichenwagen als in jeder Hinsicht zweckentsprechend.

Da die Gemeinde Unterembrach im Jahreskürst 1894/98 eine durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung per Faktor von 3,95 aufweist, so ist der Staatsbeitrag gemäß § 9 des einschlägigen Regulativs vom 6. Oktober 1892 (Klasse III) auf 20 % der maßgebenden Kostensumme zu bemessen.

Sämtliche Kosten sind von der politischen Gemeinde zu tragen, da keinerlei freiwillige Beiträge, Schenkungen zc. zur Verfügung standen. Die Kosten für Erstellung des Unterbringungslokals (433 Fr.), sowie für Anschaffung einer Pferdedecke (105 Fr.) können für die Beitragsbestimmung nach bisheriger Praxis nicht berücksichtigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Unterembrach wird an die Kosten eines Leichenwagens aus dem Kredite für das Bestattungswesen (Budget 1901 Tit. VI. D. a) ein Staatsbeitrag von 176 Fr. bewilligt.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Unterembrach unter Rücksendung des Kostenbeleges, an die Direktion des Gesundheitswesens zum Zwecke der Zahlungsanweisung.

---